

Allgemeine Auftragsbedingungen der BioChem Labor für biologische und chemische Analytik GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der BioChem Labor für biologische und chemische Analytik GmbH, Daimlerstraße 5b, 76185 Karlsruhe - nachfolgend BioChem genannt - und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die BioChem mit den zu erbringenden Leistungen, insbesondere Untersuchungen oder Prüfungen, beauftragen - nachfolgend Auftraggeber genannt -, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ganzinhaltlich widersprochen, diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn BioChem eine Leistung für den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt, es sei denn, die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist gesondert schriftlich vereinbart.

Rechte, die BioChem nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Auftragsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Zustandekommen, Umfang und Ausführung des Auftrags, Rücktritt vom Vertrag

Alle Angebote von BioChem sind freibleibend. Angaben zu den Leistungen und sonstige Leistungsbeschreibungen aus den zu dem Angebot gehörenden Informationen und Unterlagen stellen keine verbindliche Vereinbarung oder Garantie dar, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. BioChem behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber-, Schutz- und sonstigen Rechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Bei anderen Aufträgen trägt der Auftraggeber das Übermittlungsrisiko. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform oder, sofern eine Auftragsbestätigung nicht erfolgt, mit Beginn der beauftragten Untersuchung bzw. Prüfung durch BioChem zustande. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern von BioChem bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schrift- oder Textform.

BioChem hat das Recht, die Methode und die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen in Schrift- oder Textform getroffen wurden. Änderungen oder Ergänzungen des erteilten Auftrages müssen in Schrift- oder Textform angefragt werden und gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BioChem in Schrift- oder Textform bestätigt wurden.

BioChem ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn BioChem ohne eigenes Verschulden nicht zur Auftragserteilung in der Lage ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert;
- wenn der Auftraggeber eine von BioChem gemäß Ziffer 5 dieser AGB erstellte Abschlagsrechnung nicht fristgerecht und auch auf eine angemessene Nachfristsetzung hin nicht begleicht;
- wenn der Auftraggeber einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen stellt oder wenn auf den begründeten Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers hin das Verfahren eröffnet oder die Verfahrenseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt BioChem bei ihren Tätigkeiten umfassend und nach besten Kräften. Insbesondere wird der Auftraggeber BioChem unverzüglich sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich und zweckdienlich sind, zur Verfügung stellen. Art und Umfang weiterer Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem Angebot oder dem Auftrag.

Soweit zwischen BioChem und dem Auftraggeber Fristen fest vereinbart wurden, beginnen diese erst zu laufen, wenn der Auftraggeber BioChem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und alle notwendigen Voraussetzungen (z. B. Genehmigungen, Prüfmuster, Referenzsubstanzen) geschaffen hat. Soweit zumutbar, gewährt der Auftraggeber BioChem eine angemessene Nachfrist zur Durchführung des Auftrags, auch wenn BioChem aus von ihr zu vertretenden Gründen vereinbarte Fristen nicht einhält.

4. Preise

Es gilt der für die Auftragsdurchführung von BioChem zuletzt mitgeteilte Preis. Soweit zusätzliche, bei Vertragsschluss noch nicht berücksichtigte Leistungen („Zusatzleistungen“) von BioChem zu erbringen sind, werden diese mit dem Auftraggeber gesondert vereinbart und zusätzlich in Rechnung gestellt. BioChem kann dem Auftraggeber außerdem – nach vorheriger Mitteilung einer Kostenschätzung – zur Leistungserbringung notwendige bei Vertragsschluss noch nicht berücksichtigte „Zusatzkosten“ in Rechnung stellen. Widerspricht der Auftraggeber der Erbringung der Zusatzleistungen oder den geschätzten Zusatzkosten und ist der Auftrag seitens BioChem ohne die Zusatzleistungen oder die kostenauslösenden Maßnahmen nicht ausführbar, so kann BioChem nach Ziffer 2 vom Vertrag zurücktreten.

Bei der Berechnung von Zusatzleistungen oder -kosten kann BioChem bei standardisierten Leistungen, insbesondere Untersuchungen oder Prüfungen, das jeweils aktuelle Leistungsverzeichnis als Grundlage für den Preis heranziehen. Bei den dort aufgeführten Preisen handelt es sich um Basispreise für solche Leistungen. BioChem kann Auf- und Abschläge je nach Aufwand des Einzelfalles berechnen. Für alle nicht vom Leistungsverzeichnis erfassten Leistungen wird der Preis projektbezogen vereinbart. Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt BioChem projektbezogene Angebote.

Telefonische Preisangaben sind stets unverbindlich und gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BioChem in Schrift- oder Textform bestätigt wurden.

Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für Probeneinsendungen von Kunden innerhalb der EU, inklusive Deutschland, gilt die INCOTERMS 2020 DPU Karlsruhe, Probeneingang in den Geschäftsräumen der BioChem als vereinbart. Für Probeneinsendungen von Kunden außerhalb der EU gilt die INCOTERMS 2020 DDP Karlsruhe, Probeneingang in den Geschäftsräumen der BioChem als vereinbart; der Kunde schuldet demzufolge in Abweichung zu INCOTERMS 2020 DDP auch die Entladung der Probe von dem ankommenden Beförderungsmittel. Für die Einsendung von hochwirksamen und/oder toxischen Substanzen, sowie infektiösen und/oder gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gelten zusätzlich und im Falle von Widersprüchen vorrangig vor diesen AGB die im Abschnitt „Weitere Bestimmungen und Angaben“ im Angebot von BioChem ausgewiesenen Anforderungen.

Alle Rechnungen sind, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, 8 Tage nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Abhängig vom Auftragsvolumen behält BioChem sich vor, einen Teilbetrag nach Auftragserteilung bzw. nach Rücksendung des Prüfplanes oder nach Erreichen bestimmter Prüfungsphasen als Abschlagszahlung zu fakturieren.

6. Mängelansprüche und Verjährung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen zwölf Tagen nach Bekanntgabe des Arbeitsergebnisses dieses anzunehmen oder ihm im Falle des Vorhandenseins erkennbarer Mängel in Schrift oder Textform zu widersprechen. Im Falle von versteckten Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrem Offenbarwerden gegenüber BioChem anzuzeigen.

Bei rechtzeitig im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 dieser Ziffer 6 angezeigten Mängeln betreffend die geleisteten Untersuchungen, Prüfungen oder sonstigen Leistungen (Beratung, Auskunft) hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder erneute Durchführung der Arbeiten nach Wahl von BioChem. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BioChem auf deren Kosten eine neue Probe zur Verfügung zu stellen, sofern dies zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar ist. Ist eine zweimalige Nacherfüllung ohne Erfolg geblieben, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist, es sei denn, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich oder die Unmöglichkeit der Rückgewähr von BioChem zu vertreten ist.

Der Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 und 2 dieser Ziffer 6 angezeigt hat oder der Mangel nicht erheblich ist und die Kosten der Nacherfüllung außer Verhältnis zur Bedeutung des Mangels stehen.

Mängelrechte nach dieser Ziffer 6 verjähren mit Ablauf von einem Jahr, gerechnet (i.) vom Tage der Abnahme des Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber oder (ii.) von dem dreizehnten Tag nach unwidersprochener Bekanntgabe des Arbeitsergebnisses durch BioChem (je nachdem, welcher Tag früher liegt). Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist. Offenbare Unrichtigkeiten im Arbeitsergebnis, wie z. B. Schreibfehler oder formelle Mängel können von BioChem jederzeit berichtigt werden.

7. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet BioChem unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet BioChem nur auf Schadensersatz, sofern und soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von BioChem auf vorhersehbare Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Darüber hinaus ist die Haftung von BioChem in diesen Fällen der Höhe nach auf maximal 5.000.000 Euro begrenzt.

Eine weitergehende Haftung von BioChem ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von BioChem ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitenden, Vertretenden und Erfüllungsgehilfen von BioChem.

8. Anwendbarkeit des Arbeitsergebnisses/geistiges Eigentum

Die Ergebnisse der auftragsgemäß durchgeführten Leistungen gelten nur für das (bzw. die) eingesandte(n) und auftragsgemäß eingesetzte(n) Prüfmuster. Darüber hinausgehende Aussagen können aus den Ergebnissen nicht abgeleitet werden.

BioChem behält sich sämtliche Rechte an den zur Erbringung der Leistungen verwendeten oder zur Verfügung gestellten Daten, Methodenentwicklungen und den Validierungsprozessen sowie an Marken und Know-How uneingeschränkt vor. An den Ergebnissen der erbrachten Leistungen, insbesondere den im Rahmen des Auftrages gefertigten Prüfergebnissen, Gutachten, Ratschlägen und Auskünften, („**Leistungsergebnisse**“) behält sich BioChem sämtliche Rechte bis zur Zahlung der vereinbarten Vergütung vor. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsergebnisse dem Auftraggeber vor Zahlung der vereinbarten Vergütung übermittelt werden. Soweit BioChem Eigentümer der Leistungsergebnisse ist, geht das Eigentum mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung sowie Übermittlung der Leistungsergebnisse auf den Auftraggeber über. Soweit die Leistungsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt BioChem dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den übermittelten Leistungsergebnissen für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dessen unbeschadet darf BioChem die Leistungsergebnisse weiterhin in anonymisierter Form, insbesondere für Forschungs-, und Benchmarking-Zwecke, verwenden.

9. Geheimhaltung

Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren beginnend mit der Offenlegung der vertraulichen Information geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit

- die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung bekannt oder vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden oder
- die empfangende Partei von Gesetzes wegen, per Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt oder durch gerichtliches Urteil dazu verpflichtet wird, die vertrauliche Information zu offenbaren; in diesem Fall wird die Partei, die zur Offenlegung aufgefordert worden ist, die Partei, deren vertrauliche Information betroffen sind, unverzüglich über die Aufforderung schriftlich informieren; die Offenlegung ist auf das jeweilige gerichtliche oder behördliche Verfahren zu beschränken.

Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen darüber hinaus zeitlich unbegrenzt (a.) BioChem keine Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, und (b.) der Auftraggeber keine Methodenentwicklungen und Validierungsprozesse von BioChem veröffentlichen oder Dritten bekanntgeben. Ziffer 8 bleibt unberührt.

Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Mitarbeitenden und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die Vertraulichkeit mindestens im vorstehend beschriebenen Umfang wahren.

10. Proben- und Dokumentenaufbewahrung

Falls nichts anderes vereinbart ist, wird Restmaterial der zur Untersuchung überlassenen Proben - soweit die Beschaffenheit dies zulässt - bis zu zwei Wochen nach der Prüfung aufbewahrt; Dokumente und Messdaten werden entsprechend der anzuwendenden Prüfvorschriften (z. B. GMP) bis zu zehn Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der Lager- bzw. Aufbewahrungsfristen wird das Restmaterial von BioChem oder durch von BioChem beauftragte Dritte auf Kosten des Auftraggebers fachgerecht entsorgt und werden alle Dokumente und Messdaten vernichtet bzw. gelöscht. Wird eine Rücksendung von Restmaterial oder Dokumenten gewünscht, so ist dies mit der Auftragserteilung in Schrift- oder Textform mitzuteilen sowie bei Einsendung der Probe auf dem Prüfauftrag oder Einsendeschein zu vermerken. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Kosten und die Gefahr der Rücksendung.

Ist eine Probeneinlagerung (z.B. bei Stabilitätsprüfung) oder eine Rückstellmusterentnahme vorgesehen, so wird die eingelagerte Probe oder das Rückstellmuster nach Ablauf der Lagerfrist nach pflichtgemäßem Ermessen der BioChem auf Kosten des Auftraggebers entsorgt oder vernichtet. Satz 3 und Satz 4 dieser Ziffer 10 gelten entsprechend.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist gegenüber den Zahlungsansprüchen von BioChem nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehungen zwischen BioChem und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und von BioChem ist Karlsruhe. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BioChem und dem Auftraggeber ist für beide Parteien Karlsruhe.